

Mitteilung des Senats vom 25. September 2001

Gesetz zur Ausführung des Bundesdisziplingesetzes und des Zivildienstgesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Bundesdisziplingesetzes und des Zivildienstgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Gesetz werden die notwendigen landesrechtlichen Regelungen getroffen, damit die ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht und beim Oberverwaltungsgericht für die Verfahren nach dem Bundesdisziplingesetz und dem Zivildienstgesetz gewählt werden können. Der Bundesgesetzgeber hatte diese Regelung den Ländern überlassen.

Mit dem am 1. Januar 2002 in Kraft tretenden Bundesdisziplingesetz wird das Disziplinarrecht umfassend neu geordnet. Der Senat wird auch das Landesdisziplinarrecht nach dem Vorbild des Bundes, dem auch die meisten anderen Länder folgen werden, neu ordnen und der Bürgerschaft (Landtag) dazu einen entsprechenden Gesetzentwurf zuleiten. Unabhängig davon sind aber die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenden Regelungen bereits jetzt notwendig, um zum 1. Januar 2002 die Kammern und Senate für Disziplinarsachen für Verfahren nach dem Disziplinarrecht des Bundes ordnungsgemäß besetzen zu können.

**Gesetz zur Ausführung
des Bundesdisziplingesetzes und des Zivildienstgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Die Beamtenbeisitzer für die Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht nach dem Bundesdisziplingesetz und dem Zivildienstgesetz werden von dem nach § 26 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellten Ausschuss auf vier Jahre gewählt.

(2) Der Senat stellt in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste von Beamtenbeisitzern auf. Hierbei ist die doppelte Anzahl der durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts als erforderlich bezeichneten Beamtenbeisitzer zugrunde zu legen. Die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften der Beamten können Beamte des Bundes für die Listen vorschlagen. In den Listen sind die Beamten nach Laufbahngruppen und Verwaltungsbereichen gegliedert aufzuführen.

(3) Für die Wahl der Beamtenbeisitzer für die Disziplinarverfahren nach dem Bundesdisziplingesetz vor dem Oberverwaltungsgericht gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend, wobei die Zahl der erforderlichen Beamtenbeisitzer vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts bestimmt wird.

§ 2

Für die Besetzung der Kammern für Disziplinarsachen für Verfahren nach dem Bundesdisziplingesetz und dem Zivildienstgesetz gelten die Vorschriften des § 46 Abs. 1 bis 3 des Bundesdisziplingesetzes. Für die Besetzung der Senate für Disziplinarsachen gelten die Vorschriften des § 65 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 bis 3 des Bundesdisziplingesetzes.

§ 3

Die erste Amtszeit der nach § 1 Abs. 1 gewählten Beamtenbeisitzer endet am 31. März 2005, die erste Amtszeit der nach § 1 Abs. 3 gewählten Beamtenbeisitzer endet am 30. Juni 2005.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) hat der Bund sein Disziplinarrecht umfassend neu gestaltet und zugleich den Anstoß zu entsprechenden Reformvorhaben in den Ländern gegeben. Auch Bremen wird das Landesdisziplinarrecht am Vorbild des Bundes neu gestalten und die Bremische Disziplinarordnung durch ein Bremisches Disziplingesetz ersetzen.

Ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Neugestaltung des Disziplinarverfahrensrechts ist die Ablösung des Rechts aus dem Zusammenhang des Strafprozessrechts und die Einbindung in das Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrecht. Dem dient auch die Übertragung der Disziplinargerichtsbarkeit auf die Verwaltungsgerichte. Dort werden Kammern und Senate für Disziplinarsachen gebildet, die regelmäßig in der in der Verwaltungsgerichtsbarkeit allgemein üblichen Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden. Dabei müssen die ehrenamtlichen Richter auf Lebenszeit ernannte Beamte sein.

Den Ländern ist im Bundesdisziplingesetz überlassen worden, insoweit abweichendes zu bestimmen und das Verfahren der Wahl der Beamtenbeisitzer zu regeln. Dies geschieht mit dem vorliegenden Gesetz.

Nach § 66 Abs. 3 Satz 3 des Zivildienstgesetzes in der durch Artikel 16 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts ab dem 1. Januar 2002 geltenen Fassung (ZDG) bestimmt sich die Besetzung der Kammern des Verwaltungsgerichts und das Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesdisziplingesetzes, soweit im ZDG nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 66 Abs. 3 Satz 4 ZDG sind die Kammern neben den Berufsrichtern mit je einem Zivildienstleistenden und einem Beamtenbeisitzer zu besetzen. Durch die Erstreckung des Ausführungsgesetzes auch auf die Disziplinarverfahren der Zivildienstleistenden soll erreicht werden, dass die sowohl für die Disziplinarverfahren der Bundesbeamten als auch für die Disziplinarverfahren der Zivildienstleistenden benötigten Beamtenbeisitzer in einem einheitlichen Verfahren vorgeschlagen und gewählt werden.

B. Im Einzelnen

Zu § 1

Die Vorschrift regelt die Wahl der Beamtenbeisitzer für die Kammern und Senate für Disziplinarsachen für Verfahren nach dem Bundesdisziplingesetz und dem Zivildienstgesetz. Die Vorschrift stellt klar, dass eine einheitliche Wahl erfolgen soll und die für das Verwaltungsgericht gewählten Beamtenbeisitzer sowohl für

die Disziplinarverfahren der Bundesbeamten als auch der Zivildienstleistenden eingesetzt werden können. Die für das Oberverwaltungsgericht zu wählenden Beamtenbeisitzer werden dagegen nur für die Disziplinarverfahren der Bundesbeamten eingesetzt, weil vor dem Oberverwaltungsgericht keine Disziplinarverfahren für Zivildienstleistende stattfinden.

Die Wahl wird entsprechend dem Grundanliegen der Reform des Disziplinarrechts in das System der Verwaltungsgerichtsordnung integriert und dem gemäß § 26 VwGO zur Wahl der ehrenamtlichen Richter berufenen Ausschuss übertragen. Das Vorschlagsrecht für die Wahl ist im Hinblick auf die besonderen statusrechtlichen und persönlichen Anforderungen an die Personen der Beamtenbeisitzer abweichend von § 28 VwGO geregelt.

Zu § 2

§ 46 Abs. 4 des Bundesdisziplingesetzes bestimmt, dass für die Besetzung der Kammer für Disziplinarsachen für Verfahren nach dem Bundesdisziplingesetz die Regelung gilt, die das Landesrecht für Verfahren nach dem Landesdisziplinarrecht vorsieht, wenn nicht anderes bestimmt wird. Gleiches gilt gem. § 66 Abs. 3 Satz 3 ZDG auch für die Verfahren der Zivildienstleistenden. Nach § 41 Abs. 1 der Bremischen Disziplinarordnung entscheidet die Disziplinkammer in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer Berufsrichter, der andere ehrenamtlicher Richter sein muss. Diese Regelung soll für die Verfahren nach dem Bundesdisziplingesetz keine Anwendung finden, vielmehr sollen die Kammern entsprechend der Regelung im Bundesdisziplingesetz mit drei Berufsrichtern und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtliche Richter besetzt sein. Dies wird durch die Regelung für die Zeit der Fortgeltung der Bremischen Disziplinarordnung sichergestellt. Die Besetzung der Senate für Disziplinarsachen beim Oberverwaltungsgericht entspricht im Ergebnis der Regelung in § 46 Abs. 4 Bremische Disziplinarordnung.

Zu § 3

Die Regelung dient dazu, die Wahlverfahren für die ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht und beim Oberverwaltungsgericht sowie das Wahlverfahren der Beamtenbeisitzer zeitlich zu koordinieren.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.